



Pressemitteilung

Schwerin, den 16. Juni 2020

Rechnungshof legt Landesfinanzbericht 2020 vor

Die Präsidentin des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Martina Johannsen, hat heute in Schwerin den Landesfinanzbericht 2020 vorgelegt. Der Landesrechnungshof berichtet in gewohntem Umfang schwerpunktmäßig über die Prüfung der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2018 und über die Ergebnisse seiner abgeschlossenen Prüfungen. Mithilfe des Berichts kann der Landtag in der Folge über die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018 befinden.

Allgemeiner Teil (Tzn. 4-75)

Das Land habe im Zuge der im Jahr 2018 noch guten Konjunktur mit Rekordsteuereinnahmen einen Überschuss von 194,2 Mio. Euro ausweisen können. Damit falle er zwar gegenüber dem Vorjahr um 409,7 Mio. Euro niedriger aus. Dies sei auch zurückzuführen auf gestiegene Investitionsausgaben, die mit einem Vermögenszuwachs verbunden seien. „Problematisch sind dagegen die gestiegenen konsumtiven Ausgaben“, merkte Dr. Johannsen an. Besonders aufmerksam werde daher die Entwicklung des Personalkörpers und der Personalausgaben beobachtet. Schon jetzt entfiel ein Viertel der Gesamtausgaben des Landes auf diesen Bereich. Mit dem 2019 beschlossenen Aussetzen des Personalkonzepts habe sich das Land eines wichtigen Instruments der Haushaltskonsolidierung beraubt. „Angesichts der Herausforderungen in Folge der Coronavirus-Krise muss die Landesregierung schnell ein neues Personalkonzept erarbeiten und die Personalstruktur im Zeichen der Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung entwickeln“, sagte Dr. Johannsen. Auf

diese Stellschraube könne das Land mit Blick auf die Entwicklung der Landesfinanzen nicht verzichten.

Prüfung der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2018 (Tzn. 252-316)

Der Landesrechnungshof untersuche bei der Prüfung der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht regelmäßig, ob die Ausgaben ordnungsgemäß belegt seien. Erstmals sei ein stichprobenbasiertes Verfahren angewandt worden. Die zufällige Auswahl einer repräsentativen Anzahl von Buchungen ermögliche einen Rückschluss auf die ordnungsgemäße Belegung der Ausgaben des gesamten Landshaushalts. Die zufällige Auswahl von Buchungen bedeute auch, dass grundsätzlich jede Dienststelle und jeder Haushaltstitel Teil der Prüfung sein könnten. „Die Aussagekraft der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung erhöht sich damit deutlich“, führte Dr. Johannsen aus. Insgesamt habe der Landesrechnungshof 2.377 Buchungen geprüft. Davon wiesen 448 Buchungen einen wesentlichen Fehler auf. Besonders auffällig sei die stark unterschiedliche Verteilung der Fehler auf die Dienststellen gewesen. Während bei einzelnen Dienststellen eine Fehlerquote von fast 100 % festzustellen gewesen sei, hätten andere Dienststellen keine Fehler gemacht.

Der Landesrechnungshof errechnete eine Fehlerquote von 33,8 % für den Landshaushalt. Ohne die Einbeziehung systematischer Fehler bei der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verringerte sich diese Fehlerquote auf 7,4 %. „Nicht jeder Fehler geht mit einem finanziellen Schaden für das Land einher, dennoch sollten die Fehler reduziert werden“, sagte Dr. Johannsen. Hierzu habe der Landesrechnungshof umfangreiche Hinweise gegeben.

In der Gesamtsicht habe die Prüfung aber keine für die Entlastung der Landesregierung wesentlichen Abweichungen von Beträgen der Rechnung und der Bücher ergeben.

Ausgewählte Beiträge

Metropolregion Hamburg [Tzn. 384-429]

Der Landesrechnungshof habe das Antrags- und Bewilligungsverfahren der Staatskanzlei bei der Bewilligung von Zuwendungen aus dem Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern geprüft. Das Haushaltsrecht sei nicht immer eingehalten worden. Beispielsweise habe die Staatskanzlei auch Ausgaben für den Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern als Investitionen veranschlagt, obwohl diese keinen investiven Charakter hatten. Auch der Umgang mit Verpflichtungsermächti-

gungen sei nicht korrekt gewesen. So ging die Staatskanzlei Verpflichtungen ein, ohne dazu ermächtigt worden zu sein. „Die Staatskanzlei hat zudem die für den Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern geltende Richtlinie sowie die Verwaltungsvorschriften nicht durchgängig beachtet“, merkte Dr. Johannsen an. Zudem habe es teilweise an einer ausreichenden Dokumentation gefehlt.

Einnahmen und Ausgaben für die Beseitigung und die Vernichtung von Kampfmitteln [Tzn. 430-476]

Der Landesrechnungshof prüfte stichprobenweise die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben für die Beseitigung und Vernichtung von Kampfmitteln. Die Kampfmittelverordnung stamme aus dem Jahr 1993. Sie sei seither weder aktualisiert noch an den technischen Stand der Kampfmittelräumung angepasst. So finde das Kampfmittelverdachtsflächenkataster dort keine Berücksichtigung, dessen Nutzung sei bisher nicht normiert. Eine Einsichtnahme in das Kataster sei bei Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren bisher nicht verpflichtend, obwohl hierdurch beispielsweise Rechtssicherheit für Gebietskörperschaften und ihre Amtswalter geschaffen werden könne. „Derzeit sind sie zum Beispiel haftbar, wenn sie ungeachtet der Kampfmittelbelastung einzelner Flächen Baugenehmigungen erteilen“, mahnte Dr. Johannsen. Die Verordnung über die Kosten der Kampfmittelbeseitigung bedürfe zudem einer Überarbeitung. Der dazugehörige Gebührentarif sei seit 2012 nicht mehr an die Kostenentwicklung angepasst worden. Der Munitionsbergungsdienst stelle zudem bei Beschaffungen in eigener Zuständigkeit den korrekten Ablauf des Vergabeverfahrens nicht sicher. „Der Beschaffungsprozess muss dringend überarbeitet werden“, sagte Dr. Johannsen.

Instandhaltung von Hochschulen [Tzn. 500-539]

Der Landesrechnungshof habe geprüft, ob für die Instandhaltung der Hochschulen ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die Instandhaltung der Hochschulen sei Aufgabe des Landes. Deshalb stünde das Land in der Verantwortung, hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen. In den Jahren 2014 bis 2017 habe das Land insgesamt 17,9 Mio. Euro veranschlagt. Allerdings sei die vom Land von den bremischen Hochschulen abgeleitete Kennzahl von 12,50 Euro pro Quadratmeter und Jahr nicht zur flächenbezogenen Ermittlung des Instandhaltungsbedarfs der Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern geeignet. „Angemessen ist vielmehr ein doppelt so hoher Ansatz“, erläuterte Dr. Johannsen. Dieser Betrag müsse zudem mit Blick auf die steigenden Kosten für Baumaßnahmen kontinuierlich ange-

passt werden. Die anhaltende Unterfinanzierung der Instandhaltung habe zu einem Instandhaltungsstau geführt. Zur Auflösung dieses Staus müssten nun weitere Landesmittel bereitgestellt werden. Da auch die Instandhaltung jüngerer Gebäude versäumt worden sei, müssten künftig für diese Gebäude mehr Mittel bereitgestellt werden, als es bei einer kontinuierlichen Instandhaltung erforderlich gewesen wäre.

Ordnungsmäßigkeit kassenwirksamer IT-Verfahren: BAföG 21 [Tzn. 598-623]

Der Landesrechnungshof habe die Ordnungsmäßigkeit des IT-Verfahrens BAföG 21 geprüft. Das Verfahren verarbeite sensible personenbezogene Daten, wie beispielsweise Steuer- und Sozialdaten. Das Bildungsministerium sei seiner Gesamtverantwortung bei der Einhaltung von Vorschriften des Haushaltsrechts, des Datenschutzes und der Informationssicherheit gegenüber den Ämtern für Ausbildungsförderung und der DVZ M-V GmbH, die das Verfahren betrieben, nicht nachgekommen. „Es existiert weder ein ordnungsgemäßes und aktuelles Sicherheitskonzept noch gibt es Regelungen und Vorgaben zum Schutz der Daten der Bürger“, führte Dr. Johannsen aus. Diese Regelungen und Vorgaben seien notwendig, um das Risiko eines unbefugten Zugriffs auf Daten der Bürger zu minimieren. Für die Einhaltung von Datenschutz und Informationssicherheit notwendige technische und organisatorische Maßnahmen seien nicht festgelegt bzw. nicht umgesetzt worden. Die Voraussetzungen für einen sicheren und rechtmäßigen Betrieb des Verfahrens seien nicht gegeben. „Aufgrund der vielen Defizite fehlen dem Ministerium notwendige Informationen darüber, ob Sicherheitslücken bei den angeschlossenen Ämtern bestehen und Daten unbefugt abgegriffen oder verändert werden können“, sagte Dr. Johannsen.

Sondervermögen „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ [Tzn. 642-669]

Der Landesrechnungshof habe Leistungen an Arbeitgeber stichprobenweise bis zum Jahr 2017 geprüft. Besonderer Fokus habe auf der Finanzierung von Integrationsprojekten und der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gelegen. Das Integrationsamt habe keinen Überblick über die Einhaltung der für Integrationsprojekte festgelegten Quoten zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. „In einem Projekt waren Zielgruppenmitarbeiter bis zu acht Monate später als angegeben oder gar nicht beschäftigt“, sagte Dr. Johannsen. Das Integrationsamt habe zudem für Arbeitgeber widersprüchliche Zielgruppenquoten für ein und dieselben Projekte festgelegt. Mit der Festlegung von Bindungszeiträumen habe das Integrationsamt Arbeitsplätze gesichert, die noch gar nicht vorhanden gewesen seien. „Um mehr Arbeitsplätze für

schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, sollte das Integrationsamt unbedingt zu einer quotenabhängigen Förderung zurückkehren“, sagte Dr. Johannsen.

Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe für Integrationsprojekte [Tzn. 670-697]

Der Landesrechnungshof habe Leistungen an Arbeitgeber, insbesondere die Finanzierung von Integrationsprojekten, stichprobenweise bis zum Jahr 2017 geprüft. Das Integrationsamt habe Darlehenszinsen finanziert, auf eine Bürgschaft zur Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen verzichtet und einem Arbeitgeber einen Zuschuss gewährt, der gar keinen Antrag gestellt hatte. Ein Arbeitgeber habe im Rahmen der Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen unvollständige, unrichtige und widersprüchliche Angaben gemacht. „Die abgerechneten Bauleistungen von rund 330.000 Euro wurden gegenüber dem Integrationsamt nicht nachgewiesen“, kritisierte Dr. Johannsen. Zudem habe der Arbeitgeber entscheidungserhebliche Tatsachen verschwiegen, vielfach Festlegungen in Bescheiden missachtet und Ausgaben sogar doppelt abgerechnet.

Zuwendungen an die Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern [Tzn. 698-727]

Der Landesrechnungshof habe stichprobenweise die Gewährung der Zuwendungen an die Landesverkehrswacht in den Haushaltsjahren 2015 bis 2017 durch das Energieministerium in einem Umfang von rund 700.000 Euro geprüft. Das Ministerium habe bei der Gewährung von Zuwendungen an die Landesverkehrswacht gegen wesentliche Bestimmungen des Zuwendungsrechts und damit gegen das Haushaltsrecht verstoßen. So verzichte das Energieministerium im Rahmen der institutionellen Förderung seit mehr als zehn Jahren auf Zuwendungsanträge, erließe mangelhafte Zuwendungsbescheide und habe die vorgelegten Verwendungsnachweise seit 2009 nicht mehr geprüft. „Das sind gravierende Beanstandungen, die schnell abgestellt werden müssen“, führte Dr. Johannsen aus. Auf Dauer fehlende Verwendungsnachweisprüfungen bergen ein besonderes Risiko. „Diesem Risiko sollte rechtzeitig entgegengewirkt werden“ ergänzte sie.

Der Landesfinanzbericht 2020 kann im Internet unter www.lrh-mv.de eingesehen und heruntergeladen werden.